

Auflagen und Voraussetzungen für die Nutzung der städt. Turn- und Sporthallen

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der folgenden Auflagen und Voraussetzungen liegt bei den zuständigen Übungsleitern.

- Geltende Vorschriften (wie beispielsweise die CoronaSchVO) werden berücksichtigt und eingehalten.
- Der Zutritt zur Sportstätte hat unter Wahrung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 m und mit Mund-Nasen-Schutz zu erfolgen.
- Nur während des Trainingsbetriebes darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- Umkleide- und Duschräume dürfen genutzt werden. Die Kontaktflächen sind vor und nach Nutzung zu reinigen.
- Die Gruppengröße ist so anzupassen, dass der Mindestabstand von 1,50 m auch während des Trainingsbetriebs gewährleistet ist und die Ausübung des Sportes sollte möglichst kontaktlos stattfinden. Die Zusammensetzung der Gruppe soll möglichst nicht wechseln.
- Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig.
- Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, vor jedem Training über seinen Gesundheitszustand Auskunft zu geben. Für die Rückverfolgbarkeit sind mit dem Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts aller anwesenden Personen schriftlich zu erfassen und diese Daten für vier Wochen aufzubewahren. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten bereits erfasst wurden.
- Das Betreten der Halle ist erst mit / nach Beginn der Nutzungszeit gestattet und die Halle ist vor Ablauf der Nutzungszeit bereits zu verlassen sein. Die Kontaktflächen sind ebenfalls vor Ablauf der Nutzungszeit zu reinigen. Ein Begegnungsverkehr unterschiedlicher Nutzergruppen sollte möglichst vermieden werden.
- Bei einer zeitgleichen Nutzung der Sportstätte durch unterschiedliche Vereine ist diese durch getrennte Zugänge zu betreten/verlassen, sodass die Vereine sich möglichst zu keinem Zeitpunkt begegnen. Sollte dies nicht möglich sein, bedarf es einer Einzelfallregelung mit dem Team Schule und Sport.
- Die Schulsportgeräte dürfen von den Vereinen nicht genutzt werden. Vereinseigene Geräte sind vor und nach Benutzung zu reinigen. Die Teilnehmer sind angehalten, möglichst eigene Turnmatten usw. mitzubringen.
- Die Kontaktflächen wie z.B. Türklinken, Lichtschalter oder Handläufe sind vor und nach Benutzung zu reinigen. Die Toiletten sind vor und nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o. ä. auf dem Hallenboden sind nicht erlaubt. Hier müssen andere geeignete Mittel, wie z. B. Hütchen, gewählt werden.